

Anlage 03

Sicherheit und Ordnung

Grundlage bildet die Gartenordnung

§ X. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

01. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Anlage durch sich, seine Angehörigen und seine Gäste, zu achten.
02. Zur Erhöhung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in unserer Anlage sind in Übereinstimmung mit unseren Nachbarn, dem KGV „An der Quelle B“ e. V., verbindliche Schließzeiten des Haupttores und seiner Pforte festgelegt. Die Schließzeiten:

01.10. bis 30.04. 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

01.05. bis 31.09. 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr

-Während der Sommermonate (01.05. - 30.09.) ist der Verschlusspflicht der Toranlage besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um den Grundsatz der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und dem des „Öffentlichen Grüns“ gerecht zu werden.

-Jeder Pächter ist dafür verantwortlich, dass während der Verschlusszeiten nach jeder Durchfahrt durch sich oder seine Gäste die Anlage, ohne sich auf noch andere in der Anlage befindlichen Gartenfreunde zu verlassen, grundsätzlich zu verschließen ist, auch wenn das Tor offen vor gefunden wurde.

...

03. Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist unzulässig. Geräuschverursachende Garten- u. andere Geräte oder geräuschverbreitende Arbeiten können während der

Hauptnutzungszeit vom 15.04. - 30.09.

Montag bis Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr u. 15.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 bis 13.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr

benutzt bzw. durchgeführt werden.

An Sonn- u. Feiertagen ist die Geräuschverursachung generell untersagt. Tonwiedergabegeräte sind so zu betreiben, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

Beschluss des Vorstandes des Kleingärtnervereins „An der Quelle A“ e.V. vom 18.09.2015 Heckenbreiten

1. Die Heckenbreite auf Hauptwegen und Parkflächen darf max. 50 cm, jedoch mit einem Mindestabstand zur Fahrbahn von ebenfalls 50 cm, betragen.
2. Die Höhe der Hecken auf Hauptwegen und Parkflächen darf max. 1,80 m betragen.
3. Die Heckenbreite auf Nebenwegen (d.h. vor einer Parzelle) darf max. 40 cm und die Heckenhöhe max. 1,20 m, jedoch unter Gewährleistung einer Wegbreite von mind. 3 m in Nebenwegen, betragen.
4. Die Durchfahrthöhe von mind. 4,50 m ist auf allen Wegen und Parkplätzen zu gewährleisten.